

*Der Bezirksverband Paderborn-Land wurde 1950 gegründet.*

*Ihm gehörten – außer dem Paderborner Bürgerschützenverein – alle Vereine der Kreise Paderborn und Büren an, die im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften waren. Im Jahre 1958 wurde der eigenständige Bezirksverband Büren gegründet, zu dem die Mehrheit der Vereine aus dem Kreis Büren wechselte.*

*1975 wurde der Bezirksverband Paderborn-Stadt gegründet, zu dem zwei Vereine aus Paderborn-Land gingen.*

*In den Jahren nach der Wiedervereinigung (1990) kamen drei Vereine aus dem Osten Deutschlands zum Bezirksverband Paderborn-Land hinzu.*

*Anfang 2012 gehörten 29 Bruderschaften mit fast 17.000 Mitgliedern dem Bezirksverband Paderborn-Land an.*

*Die ersten Statuten wurden 1998 unter Bezirksbundesmeister Richard Kirchhoff erstellt. Mit der Neugründung des Bezirksverbandes als eingetragener Verein im Jahre 2012 wurde diese Satzung unter Bezirksbundesmeister Heiner Knocke verabschiedet.*



## Satzung

**Bezirksverband Paderborn-Land e.V.**

im

**Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.**

## 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

### „Bezirksverband Paderborn-Land e.V.“

Der Bezirksverband Paderborn-Land e. V. – nachfolgend *Bezirksverband* genannt – im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. – nachfolgend *Bund* genannt – ist eine Vereinigung von Schützenbruderschaften und Schützenvereinen – nachfolgend *Schützenbruderschaften* genannt –, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. Köln (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennt.

Der Bezirksverband ist eine Untergliederung des Bundes. Er erkennt das Statut des Bundes als rechtsverbindlich an.

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn unter der Nummer ... und hat seinen Sitz in Paderborn.

## 2. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.

## 3. Wesen und Aufgabe

Im Sinne des Leitsatzes „Für Glaube, Sitte und Heimat“ verpflichten sich die Mitglieder des Bezirksverbandes zu folgenden Zielsetzungen:

### 3.1 *Bekanntnis des Glaubens durch*

- Eintreten für die christlichen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfes-

sionen im Bezirksverband die gleichen Rechte und Pflichten.

- Ausgleich konfessioneller und sozialer Unterschiede im Geiste der Geschwisterlichkeit und Werke christlicher Nächstenliebe.

### 3.2 *Schutz der Sitte durch*

- Eintreten für Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
- Persönlichkeits- und Gemeinschaftsförderung durch die Pflege des Gemeinschaftslebens und der Tradition, des Schießsports, des Fahnen-schwenkens und der schützenmusikalischen Gruppierungen,
- Durchführung von ethischen und gesellschafts-politischen Bildungsveranstaltungen.

### 3.3 *Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch*

- Förderung des demokratischen Bewusstseins
- Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten heimatlichen Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießens und des historischen Fahnen-schwenkens,
- Pflege der Spielmanns-, Fanfaren- und Blasmusik.

### 3.4 *Förderung der Abteilungen*

Der Bezirksverband widmet sich im Besonderen der Förderung der Jugendpflege und der Ausübung und Förderung des Schießsportes sowie des Fahnen-schwenkens seiner Mitglieder.

## 4. Gemeinnützigkeit

4.1 Der Bezirksverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

4.2 Der Zweck des Vereins ist

### 4.2.1 *die Förderung des traditionellen Brauchtums.*

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Fahنشwenken.
- Pflege der Spielmanns-, Fanfaren- und Blasmusik.
- Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.

### 4.2.2 *die Förderung des Sports.*

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen.

### 4.2.3 *die Förderung kultureller Zwecke.*

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung der Musik wie beispielsweise durch die Veranstaltung von Konzerten.
- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 7 AO wie beispielsweise Bezirksverbandstage, wenn diese Zweckbetriebe sind.

- Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Standarten, Schützensilber, Urkunden und Auszeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.

### 4.2.4 *die Förderung der Heimat.*

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.

### 4.2.5 *die Förderung der Jugendhilfe.*

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten.
- Durchführung von Ferienfreizeiten für Jugendliche (im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII).
- Durchführung von Jugendbegegnungen.
- Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur persönlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung von Jugendlichen.

### 4.2.6 *die Förderung der Völkerverständigung.*

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Teilnahme an europäischen Schützenfesten.

- 4.3 Der Bezirksverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.4 Mittel des Bezirksverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksverbandes.
- 4.5 Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirksverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.6 Der Bezirksverband als Mittelbeschaffungskörperschaft / Förderkörperschaft darf Gelder weitergeben an andere steuerbegünstigte oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken (§ 58 Nr. 2 AO), wie z.B. Benefizkonzerte, Sammlungen für wohltätige Zwecke.

## **5. Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitglieder des Bezirksverbandes sind die Schützenbruderschaften. Als Mitglieder können nur Schützenbruderschaften aufgenommen werden, die Mitglied des Bundes und nicht bereits Mitglied eines anderen Bezirksverbandes sind.  
  
Über die Aufnahme entscheidet der Bezirksbruderrat.
- 5.2 Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 5.3 Die Mitgliedschaft wird geregelt durch das Statut des Bundes. Sie geht verloren durch Austritt oder Verlust der Mitgliedschaft im Bund.
- 5.4 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, unter Beifügung des Versammlungsbeschlusses, gerichtet an den Bezirksvorstand, zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Verpflichtung der Mitgliedsbruderschaft aus § 4.2 des Statuts des Bundes, sich einem Bezirksverband anzuschließen, wird durch den Austritt aus dem Bezirksverband nicht berührt.
- 5.5 Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bezirksverband sind vor dem Ausscheiden zu erfüllen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung oder auf einen Anteil am Vermögen des Bezirksverbandes.

## **6. Schützenjugend und Fahnschwenker**

- 6.1 Die Bildung einer Schützenjugend und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit sowie die Aufrechterhaltung der Tradition des Fahnschwenkens stellen besondere Aufgaben des Bezirksverbandes dar.
- 6.2 Das Nähere regelt das Statut des Bundes der St. Sebastianus-Schützenjugend (BdSJ) für die Schützenjugend des Bezirksverbandes Paderborn-Land, das von den Jungschützen der Mitglieder des Bezirksverbandes beschlossen wird. Diesem Statut hat sich auch die Fahnschwenkerabteilung angeschlossen. Es darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- 6.3 Die Schützenjugend und die Fahnschwenker führen jeweils eine eigene Kasse und sind gegenüber der eigenen Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

## **7. Ehrenmitglieder**

- 7.1 Einzelpersonen, die sich um den Bezirksverband außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können vom Bruderrat mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 7.2 Eine Ehrenmitgliedschaft für eine Schützenbruderschaft ist ausgeschlossen.

## **8. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 8.1 Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur die Vertreter der ordentlichen Mitglieder und der Bezirksvorstand.
- 8.2 Jedes Mitglied hat die Ziele des Bezirksverbandes und des Bundes nach besten Kräften zu fördern. Es wird von jedem Mitglied erwartet, dass es an den kirchlichen, schießsportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Bezirksverbandes teilnimmt.

## **9. Mitgliedsbeitrag**

- 9.1 Die ordentlichen Mitglieder haben an den Bezirksverband Beiträge bzw. Umlagen zu leisten.
- 9.2 Die Beiträge der Mitglieder werden vom Bezirksbruderrat festgesetzt.
- 9.3 Der Beitrag ist bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
- 9.4 Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## **10. Organe des Bezirksverbandes**

- 10.1 Organe des Bezirksverbandes sind
  - der Bezirksbruderrat und
  - der Bezirksvorstand.
- 10.2 Zu den Sitzungen des Bezirksbruderrates und des Bezirksvorstandes muss mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Von den Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen.

## 11. Bezirksbruderrat

- 11.1 Der Bezirksbruderrat ist das oberste Organ des Bezirksverbandes. Ihm gehören bis zu fünf Vertreter der Vereinsvorstände aus den ordentlichen Mitgliedern des Bezirksverbandes sowie der Bezirksvorstand an. Der Bezirksbruderrat bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Vereins.
- 11.2 Die ordentliche Sitzung des Bezirksbruderrates findet einmal jährlich statt.
- 11.3 Der Bezirksbundesmeister, im Verhinderungsfall vorrangig der dienstälteste stellvertretende Bezirksbundesmeister, bestimmt den Zeitpunkt der Sitzung des Bezirksbruderrates und beruft sie ein. Er bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie.
- 11.4 Bei einer Satzungsänderung reichen bei der Einladung die Angabe der zu ändernden Punkte der Satzung und deren Überschrift in der Tagesordnung aus.
- 11.5 Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens drei Tage vorher beim Bezirksgeschäftsführer oder Bezirksbundesmeister des Bezirksvorstands eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der tatsächlich vertretenen Stimmen die Behandlung zulässt.

- 11.6 Regelmäßige Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Sitzung des Bezirksbruderrates sind:
  1. die Entgegennahme des Jahresberichts des Bezirksvorstands,
  2. die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
  3. die erforderlichen Neuwahlen von Mitgliedern des Bezirksvorstands,
  4. die Entgegennahme des Jahresberichts des Schießmeisters,
  5. die Entgegennahme des Jahresberichts des Jungschützenmeisters,
  6. die Entgegennahme des Jahresberichts des Fahنشwenkermeisters.
- 11.7 Der Bezirksbruderrat ist zuständig für:
  1. die Wahl und Abwahl des Bezirksvorstands,
  2. die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
  3. die Wahl und Abwahl der Kassenprüfer,
  4. die Wahl und Abwahl der Vertreter für die Gremien des Bundes,
  5. die Nominierung des Bezirkspräses,
  6. die Bestätigung des Bezirksschießmeisters und seiner Stellvertreter, des Bezirksjungschützenmeisters und seiner Stellvertreter, des Bezirksjungschützenpräses und des Bezirksfahنشwenkermeisters,
  7. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  8. Anträge der Mitglieder,
  9. Satzungsänderungen,
  10. die Auflösung des Vereins.

- 11.8 Alle zum Bezirksbruderrat gehörenden Teilnehmer sind bei Abstimmungen über allgemeine Themen stimmberechtigt.

Bei folgenden speziellen Themen hat jede Schützenbruderschaft genau eine Stimme: Wahl der Mitglieder des engeren Bezirksvorstands, Festsetzung der Beiträge bzw. Umlagen, Satzungsänderung. Hierbei ist der Bezirksvorstand nicht stimmberechtigt.

- 11.9 Der Bezirksbruderrat ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.10 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, es wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt. Diesem Antrag muss bei personenbezogenen Abstimmungen stattgegeben werden, in anderen Fällen entscheidet der Bezirksbruderrat mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bezirksbundesmeisters.
- 11.11 Außerordentliche Bezirksbruderratssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/4 der Anzahl der Mitgliedsbruderschaften unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung schriftlich verlangen oder der Bezirksvorstand mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche Bezirksbruderratssitzung beschließt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Art wie zu den ordentlichen Sitzungen.

## 12. Bezirksvorstand

- 12.1 Der *Bezirksvorstand* besteht aus:

- dem Bezirksbundesmeister,
- den stellvertretenden Bezirksbundesmeistern,
- dem Bezirkspräses,
- dem Bezirksgeschäftsführer,
- dem Bezirksschatzmeister,
- dem Bezirksschriftführer,
- dem Bezirksmedienreferenten,
- dem Bezirksschießmeister,
- den stellvertretenden Bezirksschießmeistern,
- dem Bezirksjungschützenmeister,
- den stellvertretenden Bezirksjungschützenmeistern,
- dem Bezirksjungschützenpräses,
- dem Bezirksfahnschwenkermeister,
- den amtierenden Bezirkskönigen.

- 12.1.1 Die Aufgabenbereiche der Bezirksvorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung beschrieben.

Die Wahl des Bezirksbundesmeisters bedarf der schriftlichen Bestätigung des Präsidiums des Bundes gemäß der im Statut des Bundes vorgegebenen Bestimmungen.

- 12.1.2 Der Bezirksschießmeister und seine Stellvertreter, der Bezirksjungschützenmeister und seine Stellvertreter sowie der Bezirksfahnschwenkermeister werden alle fünf Jahre von den jeweiligen Schießmeistern, Jungschützenmeistern und Fahnschwenkermeistern der Mitglieder des Bezirksverbandes gewählt. Sie werden vom Bezirksbruderrat bestätigt.

- 12.1.3 Die Ernennung des Bezirkspäses und des Bezirksjungschützenpräses richtet sich nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen.
- 12.1.4 Die amtierenden Bezirkskönige sind geborene Mitglieder des Bezirksvorstands.
- 12.1.5 Der Bezirksvorstand dient der Beratung und Besprechung von Vorlagen, die selbst erstellt oder aus dem engeren Vorstand eingebracht werden. Er entwirft und berät Durchführungsmöglichkeiten von Beschlüssen aus dem Bruderrat.
- 12.1.6 Es sind mindestens zwei Bezirksvorstandssitzungen im Jahr einzuberufen. Weitere Termine können bei Bedarf vom Bezirksbundesmeister anberaumt werden.
- 12.1.7 Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens drei Tage vorher beim Bezirksgeschäftsführer oder Bezirksbundesmeister eingereicht werden.
- 12.1.8 Der Bezirksvorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 12.1.9 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, es wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt. Über diesen Antrag entscheidet der Bezirksvorstand. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bezirksbundesmeisters.
- 12.1.10 Ehrenmitglieder werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

- 12.2 Der *engere Bezirksvorstand* besteht aus:
- dem Bezirksbundesmeister,
  - den stellvertretenden Bezirksbundesmeistern,
  - dem Bezirksgeschäftsführer,
  - dem Bezirksschatzmeister,
  - dem Bezirksschriftführer,
  - dem Bezirksmedienreferenten.
- 12.2.1 Die Mitglieder des engeren Bezirksvorstands werden in einem fünfjährigen Rhythmus vom Bruderrat gewählt.
- 12.2.2 Der engere Bezirksvorstand regelt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Bezirksbruderrates vorbehalten sind. Ihm obliegen insbesondere die Geschäftsführung, die Einberufung der Sitzungen des Bezirksbruderrates, die Festsetzung der Tagesordnungen, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 12.2.3 Zu den Sitzungen des engeren Bezirksvorstands lädt der Bezirksbundesmeister bei Bedarf und in Absprache mit den Teilnehmern ein.
- 12.2.4 Der engere Bezirksvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bezirksbundesmeisters.
- 12.2.5 Für bestimmte Aufgaben kann der engere Bezirksvorstand Beauftragte berufen.

12.3 Der *geschäftsführende Bezirksvorstand* besteht aus:

- dem Bezirksbundesmeister,
- dem dienstältesten stellvertretenden Bezirksbundesmeister,
- dem Bezirksgeschäftsführer,
- dem Bezirksschatzmeister.

12.3.1 Der geschäftsführende Bezirksvorstand führt den Verein im Rahmen der Satzung. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

12.3.2 Der geschäftsführende Bezirksvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von den Teilnehmern ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass bei Rechtsgeschäften ab einem Gegenstandswert von 500,00 € jeweils ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands nur mit einem weiteren Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands zusammen den Verein vertritt.

12.3.3 Der geschäftsführende Vorstand tagt immer zusammen mit dem engeren Bezirksvorstand.

## **13. Sportschießen**

13.1 Zum Bezirksschießmeister sollte nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation ist. Ihm obliegt unbeschadet der Verantwortung des geschäftsführenden Bezirksvorstandes die Pflege und Überwachung des Schießsports, insbesondere die Organisation des sportlichen Wettschießens auf Bezirksebene und die technische Durchführung des Bezirkskönigs-, Bezirkssprinzen- und Bezirksschülerprinzenschießens.

13.2 Der Bezirksverband pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Der Bezirksverband gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

13.3 Der Bezirksverband übernimmt des weiteren Aufsichts- und Weisungsrechte gegenüber seinen Mitgliedsbruderschaften im Bereich des Schießsports nach näherer Weisung des Bundes.

## **14. Soziale Fürsorge**

Der Bezirksverband hat bei seinen Veranstaltungen die Teilnehmer und Vertreter gegen Haftpflichtschäden ausreichend zu versichern.

## **15. Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- 15.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 15.2 Die Mitglieder des Bezirksverbandes und der Bezirksvorstand haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für notwendige und angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Bezirksverband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
- 15.3 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 15.4 Vom Bruderrat können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **16. Geschäftsordnung**

Der Bezirksverband gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird vom Bruderrat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## **17. Datenschutz**

- 17.1 Der Bezirksverband verarbeitet die für seine Tätigkeiten erforderlichen personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO.
- 17.2 Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Zwecke des Bezirksverbandes und des Bundes verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse und im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme erforderlicher Weitergaben an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – nicht zulässig.
- 17.3 Das einzelne Mitglied der Mitgliedsbruderschaften kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten erheben, bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.

## **18. Satzungsänderungen**

Zur Änderung der Satzung des Bezirksverbandes ist eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich (siehe auch 11.7 ff). Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des Bundes.

## **19. Schiedsgerichtsordnung**

- 19.1 Streitigkeiten zwischen dem Bezirksverband und den Mitgliedern sowie den Mitgliedern untereinander sollen vom Bezirksvorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.
- 19.2 Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes in der Fassung vom 14. März 2010 ist Bestandteil der Satzung des Bezirksverbandes und für diesen und dessen Mitglieder verbindlich.

## **20. Traditionsgegenstände**

- 20.1 Vor Auflösung des Bezirksverbandes und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke überträgt der Bezirksverband die historischen Traditionsgegenstände wie Standarten, Bezirkskönigsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter an den Bund, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- 20.2 Bei Wiedererrichtung und Anerkennung eines neuen gemeinnützigen Bezirksverbandes im Paderborner Land mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung diesem neuen Bezirksverband übergeben werden.

## **21. Auflösung des Bezirksverbandes**

- 21.1 Der Bezirksverband löst sich auf, wenn ihm weniger als drei Schützenbruderschaften angehören. Die restlichen Mitglieder werden durch Anordnung des Präsidiums des Bundes anderen Bezirksverbänden zugeordnet.
- 21.2 Im Falle der Auflösung, der Aufhebung und bei Wegfall des gemeinnützigen Satzungszwecks des Bezirksverbandes fällt das vorhandene Vermögen an den Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. (Am Stadelhof 15, 33098 Paderborn), der es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## 22. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Bezirksverbandes Paderborn-Land e.V. am 5. Oktober 2012 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Am 1. März 2013 wurde die Satzung zuletzt geändert.

Der geschäftsführende Vorstand:

---

Heiner Knocke, Bezirksbundesmeister

---

Theo Thonemann, stellv. Bezirksbundesmeister

---

Michael Gräfner, Bezirksgeschäftsführer

---

Dieter Reichelt, Bezirksschatzmeister

## Anhang

Bruderschaften und Schützenvereine, die Gründungsmitglieder waren:

St. Hubertus-Schützenbruderschaft	Alfen
St. Sebastian-Schützenbruderschaft	Altenbeken
St. Sebastian-Schützenbruderschaft	Bickenriede
St. Dionysius-Schützenbruderschaft	Buke
St. Hubertus-Schützenbruderschaft	Dahl
St. Johannes-Schützenbruderschaft	Delbrück
St. Sebastian-Schützenbruderschaft	Dörenhagen
Schützenbund Heimatliebe	Elsen-Bahnhof
St. Jakobus-Schützenbruderschaft	Etteln
St. Josef-Schützenbruderschaft	Feldrom
St. Hubertus-Schützenbruderschaft	Hövelhof
St. Hubertus-Schützenbruderschaft	Kempen
St. Hubertus-Schützenbruderschaft	Kirchborchen
St. Sebastian-Schützenbruderschaft	Kleinenberg
St. Hubertus-Schützenbruderschaft	Lipling
St. Sebastian-Schützenbruderschaft	Marienloh
St. Bonifatius-Schützenbruderschaft	Niederorschel
St. Sebastian-Schützenbruderschaft	Nordborchen
St. Joseph-Schützenbruderschaft	Ostenland
St. Hubertus-Schützenbruderschaft	Sande
Schützenbruderschaft St. Meinolf	Schöning
St. Sebastian-Schützenbruderschaft	Schwaney
St. Hubertus-Schützenbruderschaft	Sennelager
St. Johannes-Schützenbruderschaft	Stukenbrock
St. Achatius-Schützenbruderschaft	Stukenbrock-Senne
St. Heinrich-Schützenbruderschaft	Sudhagen
St. Joseph-Schützenbruderschaft	Westenholz
St. Sebastiani-Schützenbruderschaft	Wittichenau